

## ALTE Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 01.08.1919 gegründete Verein führt den Namen DJK Adler Buldern 1919 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dülmen, Ortsteil Buldern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr.: VR 4115 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind blau-weiß

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports einschließlich des REHA-Sports zur Erhaltung der Gesundheit, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleiter, Trainern und Helfern;
- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände;
- j. Für jeden unter Absatz 1 aufgeführten Satzungszweck muss sich ergeben, wie er tatsächlich gefördert werden soll.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Keine Veränderung

## NEUE Satzung

### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am **08.08.1919** gegründete Verein führt den Namen DJK Adler Buldern 1919 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dülmen, Ortsteil Buldern und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Coesfeld unter der Nr. VR 4115 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein führt das DJK-Zeichen. Seine Farben sind blau-weiß.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports einschließlich des REHA-Sports zur Erhaltung der Gesundheit, der Jugend- und Altenhilfe sowie der Erziehung. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b. die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c. die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d. die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
- f. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g. die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
- i. die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

**~~j. -gestrichen-~~**

### § 3 Gemeinnützigkeit

Keine Veränderung

#### § 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
  - a) des DJK-Sportverbandes „Deutsche Jugendkraft“ des katholischen Bundesverbands für Leistungs- – und Breitensport.
  - b) im Stadtsportring
  - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

#### § 4 Grundsätze des Vereins

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration aller Mitbürgerinnen und Mitbürger.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
4. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder- und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.
5. Mitglieder, die innerhalb und außerhalb des Vereins gegen die Grundsätze des Vereins verstoßen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

#### § 5 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
  - a. des DJK-Sportverbandes „Deutsche Jugendkraft“ des katholischen Bundesverbands für Leistungs- und Breitensport;
  - b. im Stadtsportring;
  - c. des Kreissportbundes;**
  - d. in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

## § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit Jeden als Mitglied auf, der die Ziele, Aufgaben und die Satzung der DJK Adler Buldern 1919 e.V. anerkennt.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter (n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährige Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 6 Arten der Mitgliedschaft

Keine Veränderung

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - durch Tod
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
  - durch Auflösung des Vereins;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeweiligen Jahresquartals. Die Kündigung muss vier Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals vorliegen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit Jeden als Mitglied auf, der die Ziele, Aufgaben und die Satzung der DJK Adler Buldern 1919 e.V. anerkennt.
2. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am **SEPA-Lastschriftverfahren** teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

## § 7 Arten der Mitgliedschaft

Keine Veränderung

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - durch Tod;
  - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
  - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 9);
  - durch Auflösung des Vereins;
  - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines jeweiligen Jahresquartals **möglich**. Die Kündigung muss vier Wochen vor Ende des jeweiligen Quartals vorliegen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandeln.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Keine Veränderung

## § 10 Ordnungsgewalt des Vereins

Keine Veränderung

## § 11 Die Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - der Ehrenrat

## § 12 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Keine Veränderung

## § 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandeln;
  - **dem Verein oder dem Ansehen des Vereins - auch außerhalb des unmittelbaren Vereinsbetriebes - durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.**
2. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der Ehrenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## § 10 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Keine Veränderung

## § 11 Ordnungsgewalt des Vereins

Keine Veränderung

## § 12 Die Vereinsorgane

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung;
  - der geschäftsführende Vorstand;
  - der **erweiterte Vorstand;**
  - der **Gesamtvorstand;**
  - der Ehrenrat.

## § 13 Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Keine Veränderung

### § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Keine Veränderung

### § 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Umwandlungsfälle;
7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### § 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Keine Veränderung

### §16 Der geschäftsführende Vorstand

Keine Veränderung

### § 17 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
  - den gewählten Beisitzern
2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung, etc.
  - Erstellung von Ordnungen.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der Gesamtvorstand ist unabhängig von den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

### § 18 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - dem Gesamtvorstand;
  - den Abteilungsleitern
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
  - Informationsaustausch;
  - Abwägung des Abteilungsinteresses gegenüber dem Vereinsinteresse;
  - Bestätigung von Ordnungen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben in der Sitzung des erweiterten Vorstandes je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
4. Der erweiterte Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

### § 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Keine Veränderung

### § 15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- c. Entlastung des Vorstands;
- d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- e. Wahl der Kassenprüfer;
- f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Umwandlungsfälle;
- g. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- h. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### § 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Keine Veränderung

### §17 Der geschäftsführende Vorstand

Keine Veränderung

### § 18 Der erweiterte Vorstand

1. Der **erweiterte Vorstand** besteht aus
  - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes;
  - den gewählten Beisitzern.
2. Aufgaben des **erweiterten Vorstandes** sind insbesondere:
  - Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge;
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung etc.;
  - Erstellung von Ordnungen.
3. Die Mitglieder des **erweiterten Vorstandes** haben in der Sitzung des **erweiterten Vorstandes** je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der **erweiterte Vorstand** ist unabhängig von den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
4. Der **erweiterte Vorstand** trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

### § 19 Der Gesamtvorstand

1. Der **Gesamtvorstand** besteht aus
  - dem **erweiterten Vorstand**;
  - den Abteilungsleitern.
2. Aufgaben des **Gesamtvorstandes** sind insbesondere:
  - Informationsaustausch;
  - Abwägung des Abteilungsinteresses gegenüber dem Vereinsinteresse;
  - Bestätigung von Ordnungen.
3. Die Mitglieder des **Gesamtvorstandes** haben in der Sitzung des **Gesamtvorstandes** je eine Stimme. Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
4. Der **Gesamtvorstand** trifft mindestens alle **3 Monate** zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

### § 19 Abteilungen

1. Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### § 20 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereines besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht jünger als 45 Jahre sein. Dem Ehrenrat sollten langjährige, verdiente Mitglieder des Vereines angehören. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes gewählt.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - Beschlussfassung über Ausschluss aus dem Verein nach Vorschlag des Gesamtvorstandes;
  - Anhörung bei Ehrungen;
  - Beschlussfassung über Maßregelungen.
3. Mitglieder des Ehrenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Ehrenrates gehört dem Gesamtvorstand an.
5. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

### § 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### § 22 Vereinsordnungen

Keine Veränderung

### § 20 Abteilungen

1. Der **erweiterte Vorstand** kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2. Jede Abteilung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Abteilungsleiter. Der **erweiterte Vorstand** bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen. Die Abteilungsleiter sind Mitglied des erweiterten Vorstandes.
3. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

### § 21 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat des Vereines besteht aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht jünger als 45 Jahre sein. Dem Ehrenrat sollten langjährige, verdiente Mitglieder des Vereines angehören. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des **erweiterten Vorstandes** gewählt.
2. Die Aufgaben des Ehrenrates sind:
  - Beschlussfassung über Ausschluss aus dem Verein nach Vorschlag des **erweiterten Vorstandes**;
  - Anhörung bei Ehrungen;
  - Beschlussfassung über Maßregelungen.
3. Mitglieder des Ehrenrates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
4. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Der Sprecher des Ehrenrates gehört dem **erweiterten Vorstand** an.
5. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

### § 22 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem **erweiterten Vorstand** angehören dürfen. Die Dauer der Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
2. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### § 23 Vereinsordnungen

Keine Veränderung

### § 23 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### § 25 Auflösung

Keine Veränderung

### § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Keine Veränderung

### § 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, **deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt**, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### § 25 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der **EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. **Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die entsprechenden Rechte gem. DSGVO.**
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. **Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der erweiterte Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.**

### § 26 Auflösung

Keine Veränderung

### § 27 Gültigkeit dieser Satzung

Keine Veränderung